

Synopse
zur Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt

Auszug bisherige Fassung (nur zu ändernde Paragraphen)	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Gliederung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) errichtet.</p> <p>(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und den Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51), Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (EB 55).</p> <p>(3) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) übt die Fachaufsicht über die Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51) und Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Gliederung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet.</p> <p>(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes sowie im Auftrag der Verwaltung des Jugendamtes durch das Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des</p>

Auszug bisherige Fassung (nur zu ändernde Paragraphen)	Neue Fassung
<p>und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p>	<p>Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übt die Fachaufsicht über das Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem /der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,</p> <p>(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an: a) der/die Beigeordnete für Soziales,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und der Leiter/die Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (EB 55) oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen.</p> <p>(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an: a) der/die Beigeordnete für Bildung und Jugend,</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und von Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Verwaltung des Jugendamtes und des Leiters/der Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und des Leiters/der Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (EB 55) angehört werden.</p>

§ 8 Unterausschüsse	§ 8 Unterausschüsse
<p>(1) a) Der Jugendhilfeausschuss bildet drei Unterausschüsse: den Unterausschuss Planung, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung und den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung. b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und bei Betroffenheit der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung deren Leitungspersonen als beratende Mitglieder teil. c) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet drei Unterausschüsse: der Unterausschuss Planung, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung und den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung. An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und bei Betroffenheit der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung und der Leiter/die Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen als beratende Mitglieder teil. Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.</p>